

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

371

Stück 4

Freiburg im Breisgau, 27. Januar

1956

Einführung von Mitarbeitervertretungen bei den caritativen Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg. — Fastenhirtenbrief 1956. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und berufsbildenden Schulen. — Ferien im Schuljahr 1956/57. — Wahl der allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Gebäudeversicherungsumlage. — Dekansernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.



Nr. 17

Einführung von Mitarbeitervertretungen bei den caritativen Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg

Als Teil der Sozialordnung für den caritativen Dienst in der Erzdiözese Freiburg erlasse ich hiermit eine Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen. Gleichzeitig wird die zugehörige Wahlordnung bekanntgegeben.

Ich erwarte und wünsche, daß alle von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes befreiten caritativen Anstalten und Einrichtungen diese Ordnung einführen, damit überall die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Trägern und Leitern der caritativen Werke und ihren Laien-Mitarbeitern vertieft und verlebendigt werde.

I. Vorbemerkungen

zur Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

1. Die caritativen Einrichtungen der Katholischen Kirche sind von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. 10. 1952 (BetrVerfG.) und des Personalvertretungsgesetzes vom 5. 8. 1955 (PersVG.) befreit. Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 81 Abs. 2 BetrVerfG. und § 96 PersVG. enthalten. Das Personalvertretungsgesetz gesteht der Kirche ausdrücklich die selbständige Ordnung ihres Personalvertretungsrechts zu (§ 96 PersVG.).

Diese autonome Regelung erfolgt für den caritativen Bereich durch die hiermit veröffentlichte Ordnung.

2. Diese Ordnung gilt für alle dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, ganz gleich, wer Träger der betreffenden Einrichtungen ist. Die Ordnung findet dementsprechend sowohl auf die caritativen Einrichtungen der Kirchengemeinden und der Ordensgemeinschaften Anwendung (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Kindergärten und Kinderhorte, Waisenhäuser usw. der Kirchengemeinden; entsprechende Einrichtungen der Ordensgemeinschaften) als auch auf die caritativen Einrichtungen von selbständigen Stiftungen, Vereinen und anderen Körperschaften, die dem Diözesan-Caritasverband angeschlossenen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Diözesan-Caritasverband die organisatorische Zusammenfassung der innerhalb der Erzdiözese Freiburg der Caritas dienenden katholischen Einrichtungen ist.

3. Wenn eine Körperschaft mehrere caritative Einrichtungen unterhält (Beispiel: eine Kirchengemeinde hat neben einem Krankenhaus auch ein Altersheim), so ist die Frage der Mitarbeitervertretung grundsätzlich für jede dieser Einrichtungen gesondert zu regeln.

Die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung für verschiedene caritative Einrichtungen des gleichen Trägers kommt nur in Betracht, wenn diese unter gleicher Leitung bzw. Oberleitung in enger räumlicher Gemeinschaft geführt werden und nach ihren Gesamtverhältnissen bei natürlicher Betrachtung als einheitliche Dienstgemeinschaft aufgefaßt werden müssen. In Zweifelsfällen wende man sich zwecks Beratung an den Diözesan-Caritasverband.

II. Ordnung

für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

Die Caritas ist eine Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Alle in den Anstalten und Einrichtungen des Caritasverbandes tätigen Mitarbeiter dienen in der persönlichen Vollziehung des

christlichen Liebesgebotes dem gemeinsamen Werk christlicher Nächstenliebe. Sie leisten auch ihre berufliche Arbeit aus dieser religiösen Motivierung und in dieser Zielsetzung. Sie bilden zusammen mit dem Leiter der Anstalt oder Einrichtung eine Dienstgemeinschaft zur gemeinsamen Erfüllung des dieser Gemeinschaft aufgetragenen kirchlich - caritativen Werkes. Dem Leiter der Anstalt und Einrichtung, der der Leiter der Dienstgemeinschaft ist und seiner Obsorge sind alle das caritative Werk Mittragenden in besonderer Weise anvertraut.

Aus dem Wesen dieser Dienstgemeinschaft ergibt sich folgende Ordnung der Mitarbeitervertretungen:

§ 1 Mitarbeitervertretung

- a) In allen Dienstgemeinschaften mit mindestens zehn wahlberechtigten Mitarbeitern werden in Übereinstimmung mit den kirchlichen Bestimmungen Mitarbeitervertretungen gebildet.
- b) In Anstalten und Einrichtungen mit weniger als zehn wahlberechtigten Mitarbeitern tritt an die Stelle der Mitarbeitervertretung die Vollversammlung der ganzen Dienstgemeinschaft, die der Leiter der Anstalt oder Einrichtung zu diesem Zwecke mindestens zweimal im Jahre zusammenruft.

§ 2 Aufgabe der Mitarbeitervertretung

- a) Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, den Leiter der Dienstgemeinschaft in allen Fragen zu beraten, welche die sozialen Anliegen der Dienstgemeinschaft und ihrer einzelnen Glieder betreffen.

Dazu gehören u. a.:

1. Anwendung und Ausführung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes,
3. Möglichkeiten von technischer und organisatorischer Verbesserung der Arbeit,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden,
5. fachliche Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter,
6. Durchführung der Berufsausbildung,
7. Schaffung von Arbeitsplätzen für Körperbehinderte.

- b) Unbeschadet dieser Bestimmung hat jeder Mitarbeiter das Recht, sich unmittelbar an den Leiter der Dienstgemeinschaft oder seine Beauftragten zu wenden.

§ 3 Gliederung der Mitarbeitervertretung

- a) Bei Dienstgemeinschaften von 10 bis 20 wahlberechtigten Mitarbeitern wird ein Obmann,

bei Dienstgemeinschaften mit 21 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern werden drei Obleute, bei Dienstgemeinschaften mit 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern fünf Obleute und bei Dienstgemeinschaften mit mehr als 100 wahlberechtigten Mitarbeitern sieben Obleute, dazu Ersatz-Obleute in gleicher Zahl gewählt.

- b) Bei Anstalten und Einrichtungen mit Ordensangehörigen, in denen eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, beauftragt die Ordensleitung ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Anstalt usw. tätigen Ordensangehörigen einen Vertreter/in für die Mitarbeitervertretung. Sind mehr als 20 Ordensangehörige tätig, so kann die Ordensleitung mehrere Vertreter/innen bis zu den unter a) genannten Verhältniszahlen beauftragen.
- c) Maßgebend für die Gliederung der Mitarbeitervertretung sind jeweils die Zahlen bei Beginn der Wahlperiode.
- d) Bei der Wahl mehrgliedriger Mitarbeitervertretungen soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihre Zusammensetzung ein sinnvolles Bild der Dienstgemeinschaft ergibt. Nach Möglichkeit sollen

die leitenden Mitarbeiter,
 die nachgeordneten Ärzte,
 die fürsorgerisch, erzieherisch oder pflegerisch tätigen Mitarbeiter,
 die technischen, handwerklichen oder landwirtschaftlichen Mitarbeiter,
 die Mitarbeiter im Büro- und Verwaltungsdienst,
 die hauswirtschaftlich tätigen Mitarbeiter

entsprechend der Berufsgruppeneinteilung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes unter den Obleuten vertreten sein.

- e) Soweit eine der vorstehend genannten Gruppen unter den Obleuten nicht vertreten ist, steht es ihr ohne Rücksicht auf ihre zahlenmäßige Stärke frei, unabhängig von der Wahl zur Mitarbeitervertretung einen Sprecher zu wählen, der von der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen ist, wenn und soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die diese Gruppe besonders berühren.

§ 4 Wahlrecht

- a) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter — außer Ordensangehörigen —, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten der Dienstgemeinschaft angehören.

- b) Nicht wahlberechtigt sind
1. Mitarbeiter, die aus Gründen der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung, der Erziehung oder Betreuung beschäftigt werden,
 2. Mitarbeiter, deren Beschäftigung zu ihrer Ausbildung geschieht,
 3. Mitarbeiter, die zur vorübergehenden Beschäftigung aus caritativen Gründen in die Anstalt aufgenommen sind,
 4. Mitarbeiter, die regelmäßig nur 24 Stunden oder weniger in der Woche beschäftigt werden.

§ 5 Wählbarkeit

- a) Wählbar zu Obleuten sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr der Dienstgemeinschaft angehören.
- b) Nicht wählbar sind
1. der Leiter der Dienstgemeinschaft und sein ständiger Vertreter,
 2. solche Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 6 Amtszeit

- a) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt jeweils zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl. Wiederbestellung der einzelnen Mitglieder der Mitarbeitervertretung ist möglich.
- b) Innerhalb einer Wahlperiode beauftragt die Ordensleitung beim Ausscheiden eines beauftragten Ordensangehörigen einen Nachfolger. Scheidet ein Obmann innerhalb der Wahlperiode aus, tritt an seine Stelle der nächste Ersatz-Obmann. Steht kein Ersatz-Obmann zur Verfügung, hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.

§ 7 Wahlhandlung

- a) Die Bestellung der Obleute erfolgt in einer Zusammenkunft der wahlberechtigten Mitarbeiter durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit nach einer besonderen Wahlordnung.
- b) Die Zusammenkunft hat spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit einer Mitarbeitervertretung zu erfolgen.

§ 8 Vorsitz und Zusammenkünfte der Mitarbeitervertretung

- a) Mehrgliedrige Mitarbeitervertretungen wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft einen ständigen Vorsitzenden, der Verbindung zu dem Leiter der Dienstgemeinschaft hält. Bei Zusammenkünften mit dem Leiter der Dienstgemeinschaft

hat der Leiter der Dienstgemeinschaft den Vorsitz.

- b) Die Mitarbeitervertretung ist von dem Leiter der Dienstgemeinschaft wenigstens zweimal jährlich zusammenzurufen. Weitere Beratungen mit oder ohne den Leiter der Dienstgemeinschaft finden statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitarbeitervertretung dies wünscht.

§ 9 Übergangsregelung

Für Dienstgemeinschaften in neu errichteten Anstalten und Einrichtungen entfallen für die erste Wahlperiode die Voraussetzungen der Zugehörigkeit von 6 bzw. 12 Monaten zur Dienstgemeinschaft (§§ 4, 5).

§ 10 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Ordnung findet das in den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes vorgesehene Schlichtungsverfahren statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Die Wahlen zur ersten Mitarbeitervertretung sollen innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten durchgeführt sein.

III. Wahlordnung

für die Mitarbeitervertretung in den Dienstgemeinschaften der dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen.

1. a) Die Wahlhandlung für die Bestellung der Obleute und Ersatzobleute steht unter der Leitung eines Wahlvorstandes, der in Dienstgemeinschaften bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 2 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen in größeren Dienstgemeinschaften aus 3 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen besteht, die von sich den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmen.
- b) Zur Vorbereitung der Wahlhandlung läßt der Leiter der Dienstgemeinschaft ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter in einfacher Form anfertigen und an einer von ihm zu bestimmenden Stelle zur Einsicht auslegen.
- c) Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt sodann in einer Zusammenkunft der wahlberechtigten Mitarbeiter, zu der der Leiter der Dienstgemeinschaft mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Dabei ist zugleich anzugeben, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen werden kann.

2. a) In der Mitarbeiterzusammenkunft, zu der nur die wahlberechtigten Mitarbeiter Zutritt haben und die der Leiter der Dienstgemeinschaft eröffnet und zunächst leitet, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durch Zuruf mit einfacher Mehrheit. Nach Annahme der Wahl übernimmt der von den Gewählten bestimmte Vorsitzende des Wahlvorstandes den weiteren Vorsitz der Mitarbeiterzusammenkunft.
- b) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt sodann die Zahl der zu wählenden Obleute und Ersatzobleute bekannt und bringt die Bestimmungen in §§ 3 d und e, 4, 5 und 6 a, sowie gegebenenfalls 9 der »Ordnung für die Mitarbeitervertretungen« zur Verlesung. Er setzt zugleich fest, wo und innerhalb welcher Frist schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die jeweils von mindestens 3 wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen.
3. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Bekanntgabe an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, nachdem er sich über deren Wählbarkeit vergewissert hat und bestimmt nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes den Wahltag, den Wahlort und die Wahlzeit.
4. a) Am Wahltage selbst werden in dem Wahlraum gleichmäßig hergestellte Wahlzettel zur Verfügung gehalten, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und die Angabe enthalten, wieviel Namen durch Ankreuzen gewählt werden können. Der Wahlberechtigte legt den Wahlzettel nach Ankreuzen der von ihm Gewählten in einen bereitliegenden Briefumschlag ein und übergibt ihn dem anwesenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Vertreter. Die Umschläge müssen von gleicher Farbe sein und dürfen keinerlei Kennzeichnung tragen. Es können weitere Namen von wählbaren Mitarbeitern hinzugefügt werden, andere Eintragungen und das Ankreuzen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig. Der Wahlvorstand hat Sorge zu treffen, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Briefumschlag abgibt.
- b) Nach Abschluß der Wahlzeit stellt der Vorsitzende des Wahlvorstandes zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und legt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl fest. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.
- c) Gewählt sind in der benötigten Anzahl diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl gilt derjenige als gewählt, der länger zur Dienstgemeinschaft gehört, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit der dem Lebensalter nach Ältere.
- d) Der Vorsitzende stellt fest, ob der Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt. Die Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung wird sodann durch Anschlag an der Mitteilungstafel oder auf sonstige Weise bekannt gegeben, wobei der Leiter der Dienstgemeinschaft und der Vorsitzende des Wahlvorstandes unterzeichnen.
5. a) Fällt während der Wahlperiode einer der Gewählten aus, so rückt der nächste Ersatzobmann mit der nächsthöheren Stimmenzahl gemäß § 6 b) der »Ordnung für die Mitarbeitervertretungen« nach.
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Wahlordnung gilt § 10 der »Ordnung für die Mitarbeitervertretungen«.
6. Die Wahlordnung tritt zugleich mit der »Ordnung für die Mitarbeitervertretungen« in Kraft (1. April 1956).

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 18

Ord. 19. 1. 56

Fastenhirtenbrief 1956

In diesem Jahre wird ein gemeinsamer Fastenhirtenbrief der deutschen Bischöfe erscheinen und am ersten Fastensonntag zur Verlesung kommen. Die Fastenordnung kommt am Sonntag Quinquagesima zur Verkündigung.

Nr. 19

Ord. 10. 12. 55

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Theodor Heiberger in Munzingen

in den Schulen der Pfarreien: Gottenheim, Hochdorf, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Umkirch und Waltershofen;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Geistl. Rat Leopold Schmitt in Neuershausen in den Schulen der Pfarrei Munzingen.
2. im Dekanat Engen:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Heim in Volkertshausen in den Schulen der Pfarreien: Binningen, Büßlingen, Duchtlingen, Kommingen und Weiterdingen.
3. im Dekanat Hegau:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ernst Fehringer in Bohlingen in den Schulen der Stadt Singen a. H.
4. im Stadtdekanat Karlsruhe:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Ohlhäuser in Karlsruhe, St. Bernhard, in den Schulen der Pfarreien: Karlsruhe-Beiertheim, Karlsruhe-Bulach und Karlsruhe-Grünwinkel.
5. im Dekanat Kinzigtal:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Beha in Prinzbach in den Schulen der Pfarreien: Hofstetten, Steinach und Welschensteinach.
6. im Dekanat Lauda:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfred Nägele in Gerlachsheim in den Schulen der Pfarreien: Angeltürn, Boxberg, Heckfeld, Kupprichhausen, Lauda, Oberlauda und Unterschüpf.
7. im Dekanat Rastatt:
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Weis in Obertsrot in den Schulen der Pfarrei Rotenfels.
8. im Dekanat Säckingen:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Arthur Keller in Herten in den Schulen der Pfarreien: Eichsel, Minseln, Rheinfelden (Stadt), Rheinfelden-Nollingen, Rheinfelden-Warmbach und Wyhlen.
9. im Dekanat Sigmaringen:
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Sebastian Ott in Vilsingen in den Schulen der Pfarreien Achberg-Esseratsweiler, Achberg-Siberatsweiler, Bärenthal, Beuron, Storzingen und Straßberg;
b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Moser in Ostrach in den Schulen der Pfarrei Vilsingen.

Nr. 20

Ord. 28. 12. 55

Ferien im Schuljahr 1956/57

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg gibt mit Erlaß vom 26. 10. 1955 U Nr. 11441 (Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg 1955, S. 529) nachstehende Regelung über die Ferien im Schuljahre 1956/57 bekannt:

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund der Abschnitte A Ziffer II b) der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 (U. und K. 1955 S. 22) die Ferien für das Schuljahr 1956/57 wie folgt festgelegt:

Ostern: Vom 26. März 1956 bis 9. April 1956 je einschließlich (15 Ferientage);

Pfingsten: Vom 19. Mai 1956 bis 22. Mai 1956 je einschließlich (4 Ferientage);

Sommer: Vom 23. Juli 1956 bis 1. September 1956 je einschließlich (41 Ferientage);

Herbst: Vom 15. Oktober 1956 bis 20. Oktober 1956 je einschließlich (6 Ferientage);

Weihnachten: Vom 24. Dezember 1956 bis 5. Januar 1957 je einschließlich (13 Ferientage).

2. Die kirchlichen Feiertage: Josefstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni), Reformationsfest (31. Oktober, Mariä Empfängnis (8. Dezember) sind unterrichtsfrei zu halten (4 Ferientage), ebenso Mariä Himmelfahrt (15. August), wo dieser Tag nicht in die Ferienzeit fällt (1 Ferientag). - Außerdem stehen zwei bewegliche Feiertage zur Verfügung (s. Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 A Ziffer III).

3. Die Ferien der unter Ziffer II c) der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen. Die Pfingstferien an diesen Orten müssen, falls nicht auf sie verzichtet wird, Pfingstsamstag und Pfingstdienstag einschließen.

4. Wird auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichtet, so kann das Oberschulamt die dadurch freiwerdenden Tage zur Verlängerung der Sommerferien, bei berufsbildenden Schulen zur Vorverlegung der Weihnachtsferien heranziehen.

5. Das Schuljahr endet mit dem 31. März und beginnt mit dem 1. April. (Diese Bestimmung legt lediglich den Anfang und das Ende des Schuljahres in verwaltungsmäßiger Hinsicht fest; auf die Osterferien und den Unterrichtsbeginn hat sie keinen Einfluß).

6. Die Ferienordnung vom 16. 12. 1954 U Nr. 12470 ist im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1955, S. 227 f. veröffentlicht.

Nr. 21

Ord. 20. 1. 56

Wahl der allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung

Gemäß § 12 Absatz 1 und 2 und § 28 der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung (Anzeigebblatt 1932, Seite 360 ff.) wird

a) die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Sonntag, den 26. Februar 1956,

b) die Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner dieser Vertretung auf

Dienstag, den 28. Februar 1956

anberaunt.

Zu Wahlkommissären werden ernannt:

1. Für die Wahlbezirke zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner:

- A I. Dekan Karl Gnädinger in Konstanz,
- A II. Dekan, Geistlicher Rat Emil Dreher in Engen,
- A III. Dekan, Geistlicher Rat Joseph Herrmann in Wieden,
- A IV. Dekan Otto Bauer in Kiechlinsbergen,
- A V. Dekan, Geistlicher Rat Eugen Augenstein in Offenburg,
- A VI. Dekan, Geistlicher Rat Friedrich Höfler in Baden-Oos,
- A VII. Stadtdekan, Prälat Dr. Albert Rude in Karlsruhe,
- A VIII. Stadtdekan, Geistlicher Rat Otto Michael Schmitt in Mannheim,
- A IX. Dekan, Geistlicher Rat Joseph Krämer in Mosbach.

2. Für die Wahlbezirke zur Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner:

- B I. Dekan, Geistlicher Rat Gottfried Kaiser in Singen,
- B II. Dekan, Geistlicher Rat Ulrich Waibel in Fützen,
- B III. Kammerer, Geistlicher Rat Karl Hausch in Freiburg i. Br.,
- B IV. Dekan, Geistlicher Rat Andreas Seiler in Oberwinden,
- B V. Dekan, Monsignore Joseph Fischer in Bühl,
- B VI. Dekan, Geistlicher Rat Joseph Hafner in Weingarten,
- B VII. Dekan, Geistlicher Rat Kornel Stang in Hochhausen.

Eine Übersicht der Wahlbezirke ist im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1932, Seite 374 ff. enthalten.

Die Wahl findet nach den Bestimmungen der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 statt. Der § 14 Absatz 2 dieser Verordnung hat folgenden Sinn:

Ist am Pfarrort ein Stiftungsrat, in welchem sich Vertreter aller Filialorte befinden, so wählt nur dieser gemeinsame Stiftungsrat, auch wenn für die Filiale daneben noch besondere Stiftungsräte bestehen. Soweit die Filialen nicht in einem gemeinsamen Stiftungsrat vertreten sind, aber eigene Stiftungsräte haben, werden deren gewählte Mitglieder zur Wahlhandlung gemeinsam mit denen des Stiftungsrates des Pfarrortes oder der Pfarrei beigezogen.

Die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an den Höheren Lehranstalten und berufsbildenden Schulen sowie an der Lender'schen Lehranstalt oder anderen privaten Schulen, die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen klösterlichen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Anstalt oder Schule sich befindet.

Zur Erleichterung der Arbeit und Herbeiführung größerer Einheitlichkeit sind Vordrucke hergestellt worden. Die Vordrucke für die Wahlprotokolle und Gegenlisten für die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner werden den Vorsitzenden der Stiftungsräte durch die Erzb. Expeditur übersandt.

Die übrigen Vordrucke werden gemäß § 12 Absatz 2 und 3 und § 28 der Verordnung der von hier aus erfolgenden Benachrichtigung der Wahlkommissäre und Dekane angeschlossen. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so ist dies vom Wahlkommissär uns sofort telegraphisch oder fernmündlich mitzuteilen, damit wir den Vordruck zur Anordnung derselben alsbald zusenden können. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Die im einzelnen Falle nicht in Betracht kommenden Stellen sind zu streichen.

Die Wichtigkeit der Wahl verlangt, daß alle Beteiligten sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt machen und dieselben genau einhalten.

Nr. 22

Ord. 21. 1. 56

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen

(nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 23

OStR. 17. 12. 55

Gebäudeversicherungsumlage

1. Der Verwaltungsrat der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe gewährt auch für das Geschäftsjahr 1956 eine Umlageermäßigung für die Kirchen im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie in den vergangenen Jahren.

2. Kirchengemeinden, denen für das Geschäftsjahr 1955 Ermäßigungen gewährt worden sind, erhalten diese Vergünstigung ohne besonderen Antrag auch für das Jahr 1956.

3. Wiederholt sei darauf hingewiesen, daß Kirchengemeinden, die bisher noch keinen Antrag auf Ermäßigung der Gebäudeversicherungsumlage gestellt haben, obwohl eine besondere Notlage gegeben ist, nach unserer Bekanntmachung vom 13. Dezember 1949 Nr. 28 (Amtsblatt 1950, Seite 239) bei der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, Kaiserstr. 178 einen Antrag auf hälftige Ermäßigung der Versicherungsumlage für Kirchengebäude, das sind Kirchen und Kapellen mit regelmäßigem Sonntagsgottesdienst, unter Angabe der Gründe einreichen können.

4. Eine besondere Notlage in den Kirchengemeinden wird von der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt im allgemeinen anerkannt, wenn erhebliche Kriegsschäden entstanden sind, deren Beseitigung eine größere finanzielle Belastung darstellt, oder wenn der Hebesatz bei der Kirchensteuer unter Einfluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über dem Landesdurchschnitt liegt. Dieser muß mit rund 21 v. H. angenommen werden.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Januar 1956 den Pfarrer Philipp Hauser in Mösbach zum Dekan des Landkapitels Achern bestellt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 11. Dez.: Speck Otto, Pfarrkurat in Eppelheim, auf die neuerrichtete Pfarrei Eppelheim.
- 8. Jan.: Nägele Alfred, Pfarrer in Büchenau, auf die Pfarrei Gerlachsheim.
- 8. Jan.: Rinderspacher Johann, Pfarrverweser in Pfaffenweiler b. V., auf die Pfarrei Landshausen.

Versetzungen

- 7. Dez.: Geldner Herbert, Vikar in Karlsruhe, St. Elisabeth, i. g. E. nach Baden-Oos.
- 7. Dez.: Haaf Hubert, Hausgeistlicher an der St. Josephsanstalt in Hertzen, als Vikar nach Jechtingen.
- 7. Dez.: Möst Heinrich, Vikar in Baden-Oos, als Pfarrverweser nach Straßberg.
- 12. Dez.: Farrenkopf Rudolf, Vikar in Gerlachsheim, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Elisabeth.
- 14. Dez.: Braun Franz Wilhelm, Vikar in Gaggenau, St. Joseph, als Pfarrverweser nach Herbolzheim (Jagst).
- 14. Dez.: Hock Vinzenz, Pfarrer in Herbolzheim (Jagst), unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Mennigen.
- 14. Dez.: Kunzer Artur, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei.
- 14. Dez.: Litterst Hermann, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.
- 14. Dez.: Ruf August, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Sigmaringen, als Pfarrverweser nach Büchenau.

14. Dez.: Seifermann Hermann, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Sigmaringen.
14. Dez.: Wiehl Anton, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Gaggenau, St. Joseph.
16. Dez.: Kraemer P. Aloysius SCJ., als Klinikseelsorger an der chirurgischen Klinik in Heidelberg.
20. Dez.: Schwalke Johannes, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Reilingen.
3. Jan.: Baunach Wolfgang, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, i. g. E. nach Bühl, St. Peter und Paul.
3. Jan.: Birnbreier Gustav, Vikar in Mosbach, i. g. E. nach Blumberg.
3. Jan.: Nicol Joachim, Vikar in Heidelberg, St. Albert, i. g. E. nach Mosbach.
3. Jan.: Schildknecht Joseph, Vikar in Blumberg, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifatius.
3. Jan.: Wilckens Hans, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, i. g. E. nach Heidelberg, St. Albert.
5. Jan.: Breunig Karl Anton, Vikar in Königheim, i. g. E. nach Neunkirchen.
17. Jan.: Dietrich Berthold, Vikar in Baden-Baden, U. l. Fr., als Missionar und Frauenseelsorger an das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br.
17. Jan.: Jung Karl, Vikar in Konstanz, Münsterpfarre, i. g. E. nach Baden-Baden, U. l. Fr.
18. Jan.: Will Benno, Vikar in Forst, i. g. E. nach Langenbrücken.

Erzbischöfliches Ordinariat